



Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

INFORMATION

Was ist die VGF?

Warum brauchen Sie die VGF?

Für wen ist die VGF tätig?

Was kostet ein Beitritt zur VGF?

Vertragsgrundlage (Wahrnehmungsvertrag)

Abrechnung / Ausschüttung

Mitwirkung der Rechteinhaber

Wofür gibt es Geld?

Wer kontrolliert die VGF?

Mitwirkungsrechte der Wahrnehmungsberechtigten

Die im Wahrnehmungsvertrag übertragenen Rechte

Geltendmachung im Ausland

Warum ist die VGF für Filmproduzenten so wichtig?

Geschäftsstellen der VGF

Was ist die VGF?

Die VGF ist eine nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom Deutschen Patentamt zugelassene urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft.

Sie wurde 1981 von Filmproduzenten und Filmverleihern mit dem Ziel gegründet, die ihnen und Filmurhebern durch das Urheberrechtsgesetz zugewiesenen Vergütungsansprüche und kollektiv wahrzunehmenden Rechte geltend zu machen.

Warum brauchen Sie die VGF?

(Notwendigkeit einer kollektiven Wahrnehmung)

Zahlreiche Vergütungsansprüche des Urheberrechtsgesetzes müssen kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (so § 54 UrhG Leerkassetten- und Geräteabgabe, § 20 b UrhG Kabelweitersenderechte und § 27 UrhG Video- und DVD Vermietung). Unter Verwertungsgesellschaft ist hierbei eine vom deutschen Patentamt als Aufsichtsbehörde zugelassene und überwachte Gesellschaft zu verstehen, wie es die VGF ist.

Für wen ist die VGF tätig?

Die VGF ist vor allem für Filmhersteller und Regisseure tätig. Sie nimmt auch die Rechte aller derjenigen wahr, die ihre Rechte vom Hersteller eines Films ableiten, wie etwa Filmverleiher, Filmlicenzhändler, Weltvertriebsunternehmen etc. Unter Filmherstellern sind selbstverständlich auch die Co-Produzenten eines Films zu verstehen.

Die VGF nimmt nicht die Rechte an vorbestehenden Werken (Drehbuch, Musik) und an Fernsehauftragsproduktionen wahr.

Was kostet ein Beitritt zur VGF?

Der Beitritt zur VGF, der mit Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages vollzogen wird, ist für die Rechteinhaber kostenfrei.

Die Verwaltungskosten werden durch einen Vorwegabzug aus allen erzielten Einnahmen gedeckt. Ein individueller Verwaltungskostenabzug erfolgt weder bei Vertragsabschluß noch später.

Vertragsgrundlage (Wahrnehmungsvertrag)

Die vertragliche Beziehung zwischen den Rechteinhabern und der VGF wird durch den Wahrnehmungsvertrag geregelt. Mit diesem Vertrag übertragen die Berechtigten der VGF einzelne Rechte (insbesondere § 54 UrhG, Kabelweitersenderechte und § 27 UrhG) zur treuhänderischen Wahrnehmung.

Es ist zu betonen, dass die Rechteübertragung keinerlei Lizenzrechte umfasst, der Filmhersteller bzw. Rechteinhaber also in der Verwertung seiner Filme völlig frei bleibt. Der Abschluss des Wahrnehmungsvertrages ist Voraussetzung für den Empfang von Vergütungen.

Die VGF benötigt diese Rechte, um die zum Inkasso notwendigen Vereinbarungen und Verträge abzuschließen und die Rechte gegenüber den Werknutzern geltend machen zu können.

Abrechnung / Ausschüttung

Die Ausschüttung der vereinnahmten Gelder erfolgt nach den von der VGF aufgestellten Verteilungsplänen. Diese Verteilungspläne werden vom Deutschen Patentamt als Aufsichtsbehörde überwacht und auf Willkürfreiheit und Angemessenheit der Verteilung kontrolliert. Sie erfahren aufgrund der sich verändernden Medienlandschaft und des sich ändernden Verbraucher- und Werknutzerverhaltens Erweiterungen und Modifikationen.

Aufgrund dieser Verteilungspläne werden für jeden Berechtigten filmwerkbezogene Abrechnungen erstellt. Die Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich jährlich. Den im jeweiligen Kalenderjahr im deutschen Fernsehen ausgestrahlten Film- und Fernsehwerken werden dabei Punktzahlen zugeordnet, die von verschiedenen Kriterien wie Reichweite und Marktanteil des Senders, Länge des Films, Herstellungsjahr des Films, Erst- oder Wiederholungssendung abhängig sind. Aus dieser auf den Film entfallenden Punktzahl ergibt sich der an den Berechtigten ausgeschüttete Betrag.

Für die Ausschüttung der Videovermietvergütung nach § 27 UrhG ist die Verfügbarkeit des Filmwerks als Mietkassette/Miet-DVD im betreffenden Ausschüttungszeitraum ausschlaggebend.

Mitwirkung der Rechteinhaber

Zur Erstellung der Abrechnung und zur Wahrnehmung der Rechte überhaupt ist es erforderlich, dass die Rechteinhaber der VGF genaue Angaben über die von ihnen übertragenen Rechte, insbesondere die Titel ihrer Filmwerke machen. Diese Angaben werden auf von der VGF herausgegebenen Meldeformularen erhoben, die unter anderem Angaben über den Titel, ggf. Originaltitel und Untertitel des Filmwerks, Produktionsjahr, Herstellungsland, Regisseur des Films, ggf. Fernsehausstrahlung und Videoauswertung erfordern.

Nicht erforderlich ist die Meldung der Ausstrahlungsdaten von Spielfilmen im deutschen Fernsehen. Diese Ausstrahlungen werden von der VGF selbst erfasst und mit dem Berechtigten automatisch abgerechnet.

Die vom Berechtigten zu machenden Angaben sind nicht zuletzt zur zweifelsfreien Identifikation des von ihm gemeldeten Filmwerks erforderlich.

Die Meldungen der Filmwerke sollen grundsätzlich nach Kategorien spezifiziert abgegeben werden. Für diese verschiedenen Kategorien gibt es auch verschiedene Meldeformulare.

Es ist zu trennen zwischen:

- ⇒ Deutschen Spielfilmen (Kinofilmen)
- ⇒ anderen deutschen Filmwerken, die nicht Fernsehauftragsproduktionen sein dürfen (wohl aber Co-Produktionen mit dem Fernsehen)
- ⇒ ausländischen Film- und Fernsehwerken.

Wofür gibt es Geld?

Wirtschaftlich wichtig sind vor allem die Ausschüttungen für private Vervielfältigungen (§ 54 UrhG) und für Kabelweitersendungen (§ 20 b UrhG).

Wer kontrolliert die VGF?

Die VGF untersteht als Verwertungsgesellschaft der staatlichen Aufsicht durch das Deutsche Patentamt, die im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz geregelt ist. Die Aufsichtsbehörde achtet darauf, dass die VGF den ihr nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Mitwirkungsrechte der Wahrnehmungsberechtigten (Beirat)

Die Interessen der Rechteinhaber werden innerhalb der VGF durch einen Beirat vertreten. Er setzt sich aus Vertretern der Produzenten und Urheber zusammen und besteht derzeit aus 6 Personen. Zwei der Mitglieder werden von den Gesellschaftern bestellt; 4 Mitglieder werden auf einer Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten gewählt.

Der Beirat hat die in § 10 der Satzung vorgesehenen Befugnisse. Er beschließt u. a. über die Aufstellung und Änderung der Verteilungspläne und über die Vergabe von Mitteln aus dem Förderungsfonds.

Die im Wahrnehmungsvertrag übertragenen Rechte

Private Vervielfältigung, § 54 UrhG

Private Mitschnitte von TV-Sendungen sind zulässig, aber gemäß § 54 UrhG vergütungspflichtig.

Der gesetzliche Vergütungsanspruch richtet sich gegen die Hersteller von Geräten und Speichermedien, die zur Vornahme privater Vervielfältigung benützt werden. Das Inkasso erstreckt sich auch auf digitale Medien wie CD- und DVD-Brenner und -Rohlinge. Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (in § 54 h UrhG). Der Anspruch des Filmherstellers ist in ab dem 1. Juli 2002 geschlossenen Verträgen nur noch an Verwertungsgesellschaften abtretbar (§§ 94 Abs. 4, 63 a UrhG).

Die meisten der in Deutschland bestehenden Verwertungsgesellschaften haben sich in der ZPÜ, Zentralstelle für Private Überspielungsrechte, zur Geltendmachung des Anspruchs zusammengeschlossen. Das von der ZPÜ eingezogene Vergütungsaufkommen wird nach einem zwischen den Verwertungsgesellschaften vereinbarten Schlüssel aufgeteilt und von den einzelnen Verwertungsgesellschaften an ihre Berechtigten weiterverteilt.

Das Kabelweitersenderecht

Bei der zeitgleichen, unveränderten Einspeisung terrestrisch ausgestrahlter Filmwerke in die regionalen Kabelnetze handelt es sich um einen nach § 20 b UrhG erlaubnispflichtigen neuen Sendevorgang.

Dieses Kabelweiterverbreitungsrecht ist auch von der EG-Richtlinie 93/83 EWG vorgesehen und wird seit Jahren von den Verwertungsgesellschaften

wahrgenommen. Nach der neuen Vorschrift des § 20 b Abs. 1 UrhG kann das Kabelweiter-senderecht in der Regel nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Auch an dem durch § 20 b Abs. 2 UrhG neu geschaffenen Vergütungsanspruch bei Kabelweitersendungen ist der Filmhersteller infolge seines Leistungsschutzrechts (§ 94 Abs. 4 UrhG) beteiligt. Der Anspruch ist unverzichtbar und kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Er kann in nach dem 1. Juni 1998 geschlossenen Verträgen nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden (§ 20 b Abs. 2 Satz 3, 137 h Abs. 3 UrhG).

Die Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen haben mit den regionalen Kabelnetzbetreibern einen Vertrag zur Abgeltung der Kabelweitersenderechte geschlossen. Das erzielte Vergütungsaufkommen wird zwischen den Verwertungsgesellschaften und Sendern nach dem Umfang ihrer Rechteeinbringung aufgeteilt. Die Verwertungsgesellschaften geben die Vergütungen an ihre Berechtigten weiter.

Die Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen haben mit den regionalen Kabelnetzbetreibern einen Vertrag zur Abgeltung der Kabelweitersenderechte geschlossen. Das erzielte Vergütungsaufkommen wird zwischen den Verwertungsgesellschaften und Sendern nach dem Umfang ihrer Rechteeinbringung aufgeteilt. Die Verwertungsgesellschaften geben die Vergütungen an ihre Berechtigten weiter.

§ 27 UrhG (Video- und DVD-Vermietvergütung)

Im Falle des Vermietens von Videokassetten steht den Filmurhebern nach § 27 Abs. 1 UrhG ein gesetzlicher Vergütungsanspruch zu. An diesem Anspruch sind die Filmhersteller aufgrund der von ihnen mit den Filmschaffenden geschlossenen Verträge beteiligt. Der gesetzliche Anspruch richtet sich gegen die Betreiber von Videotheken.

Auch in diesem Bereich hat sich die VGF mit den anderen Verwertungsgesellschaften zur Geltendmachung der Rechte zusammengeschlossen. Der Anspruch wird von der GEMA für die ZVV - Zentralstelle für Videovermietung - gegenüber den Videotheken geltend gemacht. Die Weiterverteilung erfolgt wiederum nach einem zwischen den Gesellschaftern der ZVV

vereinbarten Schlüssel und dann von den einzelnen Verwertungsgesellschaften an ihre Berechtigten.

Geltendmachung im Ausland

Die vorstehenden gesetzlichen Vergütungen bestehen zum Teil auch in anderen europäischen Ländern. Die VGF macht die Rechte an deutschen Filmwerken auch in diesen Ländern bei den jeweiligen nationalen Verwertungsgesellschaften geltend und zieht die Vergütungen zur Verteilung an ihre Berechtigten ein. Die Ermittlung der gesendeten Filme und der Sendedaten erfolgt durch die nationale Verwertungsgesellschaft.

Warum ist die VGF für Filmproduzenten so wichtig?

Die VGF versteht sich als eine Institution, die vornehmlich die Rechte der Produzenten neben der Wahrung der Rechte der Regisseure durchsetzt und wahrnimmt.

Der Produzent ist Initiator, Organisator des Films und kreativ tätig. Als Finanzier des Filmwerks trägt er das **alleinige** Risiko. Die Vergangenheit zeigt, dass nicht unerhebliche Mittel ausgeschüttet werden können, auf die insbesondere die Produzenten angewiesen sind. Diese übernehmen persönliche Verpflichtungen und benötigen jeden Zufluss zur Minderung ihrer finanziellen Risiken und Stärkung ihrer Eigenmittel.

Geschäftsstellen der VGF

Rechteinhaber an **deutschen Filmwerken**

wenden sich an

VGF

Verwertungsgesellschaft

für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Geschäftsstelle München

Beichstraße 8

80802 München

Tel. 0 89 / 1 89 37 84-0

E-Mail: [info\(at\)vgf.de](mailto:info(at)vgf.de)

Fax 0 89 / 1 89 37 84-29

Rechteinhaber an **ausländischen Film- und Fernsehwerken**

wenden sich an

VGF

Verwertungsgesellschaft

für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Postfach 54 01 42

10042 Berlin

Tel. 0 30 / 2 79 07 39 – 44/45

E-Mail: [info\(at\)vgf.de](mailto:info(at)vgf.de)

Fax 0 30 / 2 79 07 39 - 48